

MET Fonds

Verkaufsprospekt
(einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement)

Ausgabe August 2018

MET Fonds (im Folgenden „Fonds“ genannt) **im Überblick**

Rechtsform

„Umbrella-Fonds“ in der Form eines *fonds commun de placement* nach Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit derzeit zwei Teilfonds: MET Fonds – PrivatMandat und MET Fonds – VermögensMandat.

In dem Teilfonds MET Fonds – PrivatMandat wird die Anteilklasse „A“ ausgegeben

In dem Teilfonds MET Fonds – VermögensMandat werden die Anteilklassen „A“, „B“ und „select“ ausgegeben.

Teilfonds:

MET Fonds - PrivatMandat

MET Fonds - VermögensMandat

Teilfondswährung:

MET Fonds – PrivatMandat: EUR

MET Fonds – VermögensMandat: EUR

Wertpapierkennnummer:

MET Fonds – PrivatMandat A: A0RDGE

MET Fonds – VermögensMandat A: A1JKRG

MET Fonds – VermögensMandat B: A12A4F

MET Fonds – VermögensMandat select: A1W5AQ

ISIN-Code:

MET Fonds – PrivatMandat A: LU0402212806

MET Fonds – VermögensMandat A: LU0679263748

MET Fonds – VermögensMandat B : LU1105888280

MET Fonds – VermögensMandat select*: LU0971787634

Auflegungsdatum:

MET Fonds – PrivatMandat A: 5. Dezember 2008

MET Fonds – VermögensMandat A: 24. Oktober 2011

MET Fonds – VermögensMandat B: noch nicht festgelegt

MET Fonds – VermögensMandat select*: 22. Oktober 2013

Erstzeichnungsfrist:

MET Fonds – VermögensMandat select: 22. – 25. Oktober 2013

MET Fonds – VermögensMandat B: noch nicht festgelegt

Valutatag für die Zeichnungsfrist:

MET Fonds – VermögensMandat select: 30. Oktober 2013

MET Fonds – VermögensMandat B: noch nicht festgelegt

Erstausgabepreis:

MET Fonds – PrivatMandat A: EUR 100,- pro Anteil

MET Fonds – VermögensMandat A: EUR 100,- pro Anteil

MET Fonds – VermögensMandat B: EUR 100,- pro Anteil

MET Fonds – VermögensMandat select: EUR 100,- pro Anteil

Datum der ersten Netto-Inventarbewertung:

MET Fonds – PrivatMandat A: 16. Dezember 2008

MET Fonds – VermögensMandat A: 28. Oktober 2011
Met Fonds – VermögensMandat B: noch nicht festgelegt
MET Fonds – VermögensMandat select: 30. Oktober 2013

Verkaufsprovision:

MET Fonds – PrivatMandat: max. 5 %
MET Fonds – VermögensMandat: max. 5 %

Rücknahmeprovision:

MET Fonds – PrivatMandat: wird nicht berechnet
MET Fonds – VermögensMandat: wird nicht berechnet

Verwahrstellenvergütung:

MET Fonds – PrivatMandat: max. 0,10 % p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a.
MET Fonds – VermögensMandat: max. 0,10 % p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a.
zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Verwaltungsgesellschaftsvergütung:

MET Fonds – PrivatMandat: max. 0,20 % p.a., mindestens jedoch EUR 20.000,- p.a.
MET Fonds – VermögensMandat: max. 0,20 % p.a., mindestens jedoch EUR 20.000,- p.a.
zuzüglich einer etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zzgl. EUR 3.000,- p.a. ab der zweiten Anteilsklasse,

Verwaltungsvergütung:

MET Fonds – PrivatMandat A: max. 1,0 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat A: max. 1,0 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat B: max. 1,0 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat select: max. 0,3 % p.a.

Anlageberatungsvergütung:

MET Fonds – PrivatMandat A: max. 0,3 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat A: max. 0,3 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat B: max. 0,3 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat select: max. 0,3 % p.a.
zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“):

MET Fonds – PrivatMandat: wird berechnet
MET Fonds – VermögensMandat: wird berechnet

Vertriebsstellenvergütung:

MET Fonds – PrivatMandat A: max. 1,0 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat A: max. 1,0 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat B: max. 1,0 % p.a.
MET Fonds – VermögensMandat select: max. 1,5 % p.a.
zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Ab der zweiten Anteilsklasse pro Teilfonds wird dem jeweiligen Teilfonds ein Betrag in Höhe von 3.000,- EUR in Rechnung gestellt.

Ertragsverwendung:

MET Fonds – PrivatMandat A: Thesaurierend
MET Fonds – VermögensMandat A: Thesaurierend

MET Fonds – VermögensMandat B: Ausschüttend
MET Fonds – VermögensMandat select: Ausschüttend

Performance (Wertentwicklung) des Fonds:

Eine Übersicht wird den wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document „KIID“) beigelegt.

Ende des Geschäftsjahres:

31. Dezember

Veröffentlichung Verwaltungsreglement:

04. September 2018

Veröffentlichung Sonderreglement „MET Fonds – PrivatMandat“:

04. September 2018

Veröffentlichung Sonderreglement „MET Fonds – VermögensMandat“:

04. September 2018

MET Fonds

MET Fonds ist ein nach Luxemburger Recht als „Umbrella“-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „*fonds commun de placement à compartiments multiples*“, im Folgenden „Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 5. Dezember 2008 gegründet.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds kann je nach Bestimmung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in verzinslichen Wertpapieren (fest- und variabelverzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheinen, Aktien und Aktienzertifikaten sowie sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten investiert werden. Optionen oder Optionsscheine können zu einer wesentlich höheren Volatilität der Teilfondspreise führen als bei einer Direktanlage in Aktien. Diese Anlageinstrumente müssen im Wesentlichen an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder an anderen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird ausführlich in den Sonderreglements beschrieben.

Ziel der Anlagepolitik aller Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Risiken.

Derzeit besteht der Umbrella-Fonds aus zwei Teilfonds, die überwiegend in Zielfonds investieren.

MET Fonds - PrivatMandat

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen oder ähnlichen Anlageschwerpunkten ergänzt werden.

In dem Teilfonds wird die Anteilklasse „A“ ausgegeben.

Der Kauf von Teilfondsanteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, des KIID, des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. Dezember und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht zum vorherigen 30. Juni falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung können Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt Abschnitt 4. „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt C. 2. k) „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ sowie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, Abschnitt 6 „Techniken und Instrumente“) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

MET Fonds – VermögensMandat

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen oder ähnlichen Anlageschwerpunkten ergänzt werden.

In dem Teilfonds werden die Anteilklassen „A“, „B“ und „select“ ausgegeben.

Der Kauf von Teilfondsanteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, des KIID, des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. Dezember und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht zum vorherigen 30. Juni falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung können Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt Abschnitt 4. „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt C. 2. k) „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ sowie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, Abschnitt 6 „Techniken und Instrumente“) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Sonstige Hinweise:

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Anleger/ Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz Grundverordnung“ oder „DSG“) zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGVO sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln. Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilinhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze Und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA und CRS) erforderlich sein kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft (die „Auftragsverarbeiterin“), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Eine Auftragsverarbeiterin kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragsverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfolio Manager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten können.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/ oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilinhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internet Seite der Verwaltungsgesellschaft <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/datenschutz-1> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
VERKAUFBSCHRÄNKUNG:	8
1. Der Fonds	11
2. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle	11
3. Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung, Portfoliomanagement und Anlageberatung	14
4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen	16
5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	25
6. Verschmelzungen	25
7. Market Timing und Late Trading	25
8. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	25
9. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	26
10. Besteuerung	26
11. Investorenrechte	30
12. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen	31
13. Allgemeine Informationen	31
VERWALTUNGSREGLEMENT	33
SONDERREGLEMENT	56
SONDERREGLEMENT	62
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	68

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG:

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind
- f) in den USA wohnen;

2. juristische US-Personen, insbesondere:

- a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia Districts oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
- b) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- c) jedes Treuhandvermögen (Trust), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
- d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
- e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird
- g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Management und Verwaltung des MET Fonds:

Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle:

VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxembourg

Ab dem 05. November 2018:

VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Eduard von Kymmel
Vorsitzender des
Verwaltungsrates und CEO
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxembourg

Ralf Konrad
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxembourg

Jean-Paul Gennari
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxembourg

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft:

Eduard von Kymmel (CEO)
Ralf Funk
Uwe Stein

Depotbank / Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxembourg

Ab dem 05. November 2018:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Portfoliomanager:

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG
Aeulestrasse 6
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein

Anlageberater:

Reuss Private Europe AG
Austraße 61
FL-9490 Vaduz

Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland:

MET Finanz GmbH
Reuthgasse 18
D-95326 Kulmbach

Zahlstellen:

In Luxemburg:

VP Bank (Luxembourg) SA
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxembourg

Ab dem 05. November 2018:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

In Deutschland:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
nebst sämtlicher inländischer
Niederlassungen

Königsallee 21/23
D-40212 Düsseldorf
und deren Filialen in der
Bundesrepublik Deutschland

Zugelassener Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
(PwC), Société coopérative,
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft:

Elvinger Hoss Prussen
société anonyme
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxembourg

Exemplare des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Der Fonds

MET Fonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „*fonds commun de placement à compartiments multiples*“, im Folgenden „Umbrella-Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 5. Dezember 2008 auf Initiative der MET Finanz GmbH gegründet. Er unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgend der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“).

Mit Wirkung zum 15. November 2013 hat die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Fonds übernommen.

Das Vermögen des Umbrella-Fonds stellt mehrere Sondervermögen („Teilfondsvermögen“) aller Anteilinhaber dar, welche im Verhältnis ihrer Anteile gleichberechtigt sind und deren Rechte durch Anteilzertifikate verbrieft sind.

Der Umbrella-Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist im Verwaltungsreglement nicht vorgesehen. Weder die Anteilinhaber noch deren Erben oder Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Auflösung des Umbrella-Fonds und die Verteilung seiner Vermögen zu beantragen. Unbeschadet der gesetzlichen Liquidationstatbestände kann die Verwaltungsgesellschaft den Umbrella-Fonds jederzeit nach freiem Ermessen auflösen. Werden weitere Teilfonds aufgelegt, wird dies durch Änderung dieses Verkaufsprospektes bekannt gegeben.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf deren Hinterlegung wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des Umbrella-Fonds wurde in der derzeit gültigen Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 04. September 2018 im RESA, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Hinweise auf die Hinterlegung der Sonderreglements der Teilfonds beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurden am 04. September 2018 im RESA veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement (einschließlich der Sonderreglements) bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie deren genehmigte und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegten Änderungen an.

2. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der

Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

3. Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung, Portfoliomanagement und Anlageberatung

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg Stadt. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung am 30. April 1993 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (mittlerweile ersetzt durch RESA) veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2017 auf CHF 5.000.000,-.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM im Sinne des AIFM-Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Sonderreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofil des Fonds bzw. eines Teilfonds oder seines Verwaltungsreglements oder Sonderreglements nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite www.vpbank.lu/verguetungspolitik abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Letztere werden diese jedoch nur beziehen bzw. einbehalten, wenn sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Richtlinie 2014/65/ EU des Europäischen Parlaments und der Rates vom 15 Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie den damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen, berechtigt sind. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger der Teilfonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Sondervermögen. Eine Namensliste dieser Sondervermögen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Register- und Transferstelle

Die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters zuständig.

Fondsbuchhaltung

Die Fondsbuchhaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Portfoliomanagement

Als Portfoliomanager für den Fonds wurde die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG ausgewählt.

Die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG ist beim Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein unter der Handelsregisternummer FL-0002.000.772-7 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz, Liechtenstein

Die Tätigkeit des Portfoliomanagers im Hinblick auf diesen Investmentfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht und steht unter deren Verantwortung.

Der Portfoliomanager kann seine Aufgaben nach vorheriger Zustimmung mit der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise delegieren, trägt jedoch weiterhin die Verantwortung für das Portfoliomanagement und die hierdurch entstandenen Kosten. Werden einzelne Aufgaben delegiert, ist dies durch Änderung dieses Prospektes bekannt zu geben.

Der Portfoliomanager ist nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen.

Anlageberatung

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung der Teilfondsvermögen durch einen Anlageberater unterstützt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei ihren Anlageentscheidungen jedoch nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Als Anlageberater wurde die Reuss Private Europe AG mit Sitz in FL-9490 Vaduz, Austraße 61 ausgewählt. Soweit der Anlageberater Finanzdienstleistungen in Form der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erbringt, wird für ihn im Sinne von § 2 Abs. 10 KWG als vertraglich gebundener Vermittler die MET Finanz GmbH, Reuthgasse 18, 95326 Kulmbach tätig. Nach § 2 Abs. 10 KWG wird die Tätigkeit der MET Finanz GmbH der haftenden Reuss Private Europe AG zugerechnet.

Der Anlageberater beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen der Teilfondsvermögen und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage der Teilfondsvermögen unter Beachtung der Grundsätze der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Der Anlageberater ist nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen.

4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Umbrella-Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden. Die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds wird in den jeweiligen Sonderreglements festgelegt.

A. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für alle Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in Zielfonds, verzinsliche Wertpapiere (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien und Aktienzertifikaten und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden.

Die Besonderheiten der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds sind nachfolgend beschrieben. Im jeweiligen Sonderreglement wird die Anlagepolitik ebenfalls definiert.

Besonderheiten der Anlagepolitik des Teilfonds MET Fonds – PrivatMandat:

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, überwiegend in Zielfonds zu investieren. Daneben kann das Teilfondsvermögen sowohl in Aktien, Zertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Options-, Genuss- und Partizipationsscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, als auch in Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel, Festgelder und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch bis zu 100 % des Teilfondsvermögens in flüssigen Mitteln gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Dabei wird versucht, nicht in Zielfonds zu investieren, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. unterliegen. Legt der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW an, so wird im Jahresbericht des Fonds angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Ausführliche Informationen über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschrieben, das diesem Verkaufsprospekt beigelegt ist.

Besonderheiten der Anlagepolitik des Teilfonds MET Fonds – VermögensMandat:

Der Teilfonds investiert weltweit vorwiegend in Aktien-, Renten-, Rohstoff- und Mischfonds. Geeignete Zielinvestments sind dabei ca. 30 Fonds namhafter Investmentgesellschaften nach dem „Best-Select-Ansatz“.

Daneben kann das Teilfondsvermögen sowohl in Aktien, Zertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Options-, Genuss- und Partizipationsscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, als auch in Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel, Festgelder und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch bis zu 100 % des Teilfondsvermögens in flüssigen Mitteln gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Dabei wird versucht, nicht in Zielfonds zu investieren, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. unterliegen. Legt der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW an, so wird im Jahresbericht des Fonds angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Ausführliche Informationen über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschrieben, das diesem Verkaufsprospekt beigefügt ist.

B. Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für die Teilfonds gemäß Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 6. „Einsatz von Techniken und Instrumente“ des Verwaltungsreglements Techniken und Instrumente im Sinne der EU-Richtlinie 2015/2365 (Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte) zu nutzen.

Sie ist zudem berechtigt, für die jeweiligen Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds gemäß Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 7. „Derivate“ des Verwaltungsreglements derivative Instrumente (u. a. Termingeschäfte, Optionen und Swapkontrakte) im besten Interesse des jeweiligen Fonds einzusetzen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Fonds wird Gegenstand von Swap-(insb. sog. Total Return Swaps), Repo-, Reverserepogeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte sein, es sei denn es ist etwas anderes vorgesehen für einen Teilfonds.

Es wird erwartet, dass jeweils 50 % des Nettovermögens des Fonds Gegenstand von Swap-(insb. sog. Total Return Swaps), Reverse-Repogeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte sein wird.

Die Auswahl der Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment-Grade-Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

In der Regel werden nicht mehr als 20% des Bruttoertrages aus solchen Geschäfte als direkte oder indirekte operationelle Kosten abgezogen. Weitere Informationen zu den erzielten Erträge und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swapgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes sein: alle Vermögenswerte die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Repo-, bzw. Reverserepogeschäftes sein: alle Vermögenswerte die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

C. Risikohinweise und -faktoren:

1. Allgemeine Risikohinweise:

Der Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Jedoch sollen grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate sowie sonstiger Techniken und Instrumente die Risikoprofile der Teilfonds nicht geändert werden.

Bei Anlagen in geschlossenen Fonds werden die Teilfondsvermögen ausschließlich in solche geschlossene Fonds investiert, deren Anlagepolitik ähnlich der des jeweiligen Teilfonds ist. Es ist nicht erlaubt, Anlagen in geschlossene Fonds zu tätigen, deren Anlageziel Investitionen in Investmentfonds, geschlossene Fonds, Risikokapital, Terminkontrakte, Optionen oder Immobilien sind.

Anteile an den Teilfonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerten bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

2. Risikofaktoren:

Eine Anlage in den Teilfonds kann insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden sein:

a) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich

sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Teilfonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

b) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und –willigkeit) des Ausstellers eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

c) Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Teilfonds in Aktien investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen am Aktienmarkt ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Emittenten grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt.

d) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

e) Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

f) Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Teilfonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

g) Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

h) Branchenrisiko

Bei Branchenteilfonds kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenteilfonds sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branche abhängig. Ein entsprechendes Branchenrisiko besteht auch, wenn einzelne Branchen in einem Teilfonds ein zu großes Gewicht haben.

i) Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts, dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufes kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

j) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

k) Verdoppelung der Gebühren bei der Investition in Zielfonds

Soweit der Teilfonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge und zusätzliche Gebühren der Dienstleister für diese Zielfonds berechnet werden.

I) Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in dem oben unter Punkt B. geschilderten Umfang, den Einsatz von Techniken und Instrumenten sowie von Derivaten zu nutzen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Teilfonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht / reduzieren kann.
- g. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die dem Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Verwaltungsgesellschaft die Ansprüche des Fonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo Geschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a. Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften und Reverse-Repo Geschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte sowie Reverse-Repo-Geschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Fonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der Fonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des Fonds führen kann.
- b. Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- c. Für den Fonds können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für den Fonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse des Fonds sowie seiner Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des Fonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der Fonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Fonds resultiert.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

In Anlehnung an Artikel 4 Nr 9 des Verwaltungsreglements werden erhaltene Sicherheiten auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Soweit eine Eigentumsübertragung zugunsten des betreffenden Teilfonds stattfindet, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) für die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwahrpflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrags verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten können diese durch eine dritte Verwahrstelle verwahrt werden, soweit diese einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und unabhängig von dem Sicherungsgeber ist. Die folgenden Bewertungsabschläge (Haircuts) werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Barsicherheiten (nur in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten), einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;	0%
Staatsanleihen , die von einem OECD-Mitgliedsstaat dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;	2%
Unternehmensanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	4%
Wandelanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	8%
Aktien , die an einem geregelten Markt der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass sie einem Hauptindex angehören.	10%

Für Fälle, die hier nicht abgedeckt sind, gelten zusätzliche Bewertungsabschläge, die bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden können.

D. Profil des Anlegerkreises der Teilfonds

MET Fonds – PrivatMandat:

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragserwartung wird der Anleger durch eine hohe Risikobereitschaft gerecht. Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

MET Fonds – VermögensMandat:

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Der erhöhten Ertragserwartung wird der Anleger durch eine erhöhte Risikobereitschaft gerecht. Der Anleger ist bereit, moderate Währungs-, Bonitäts-, Aktienkurs- und Marktzinsrisiken einzugehen.

E. Performance der Teilfonds

Die Performance (Wertentwicklung) der einzelnen Teilfonds wird dem jeweiligen KIID beigelegt.

F. Risikoprofil der Teilfonds

Diese Angaben werden jeweils pro Teilfonds in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts definiert.

MET Fonds – PrivatMandat:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko das unternehmensspezifische Risiko, das Länder-/Regionenrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel C „Risikohinweise und -faktoren“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort gewährleistet werden muss.

MET Fonds – VermögensMandat:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko das unternehmensspezifische Risiko, das Länder-/Regionenrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel C „Risikohinweise und -faktoren“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker – sowohl positiv als auch negativ – beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort gewährleistet werden muss.

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Anleger Einbußen hinsichtlich seines investierten Kapitals bis zum Totalverlust hinnehmen muss. Die Volatilität (Schwankung) des Fondsanteilwerts kann stark erhöht sein.

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Weitere Bestimmungen zur Ausgabe und zur Rücknahme von Anteilen finden sich in den Artikeln 6 und 9 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements sowie in Artikel 22 der nachfolgend abgedruckten Sonderreglements des Fonds.

6. Verschmelzungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Fonds in einen anderen OGA bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Weitere Bestimmungen zu Verschmelzungen finden sich in Art. 13 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements.

7. Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des sog. „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages oder des Rücknahmeantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

8. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen, und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung) die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, das CRS-Gesetz.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur

kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen.

9. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis jedes Teilfonds werden börsentäglich in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Diese Angaben sind bei allen Zahlstellen sowie am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

10. Besteuerung

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

Investmentsteuergesetz Deutschland

Anleger werden auf mögliche steuerliche Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der deutschen Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1730) hingewiesen (Investment-steuerreformgesetz, „InvStRefG“). Das InvStRefG ist seit 1.1.2018 in Kraft und sieht grundsätzlich keine Übergangsregelungen vor. Durch das InvStRefG wird im Grundsatz ein intransparentes Besteuerungssystem eingeführt wonach grundsätzlich sowohl der Investmentfonds im Sinne des InvStRefG als auch dessen Anleger einer Besteuerung unterliegen können.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds wird in Luxemburg nicht auf Einkünfte oder Kapitalerträge besteuert.
Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05 % auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Eine reduzierte Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Diejenigen Teilfonds, die unter den reduzierten Steuersatz fallen werden, soweit diese später aufgelegt werden sollten, im jeweiligen Sonderreglement mit (*2) gekennzeichnet werden.

Von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit sind

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA sowie deren einzelne Teilfonds, der bzw. die seiner/ihrerseits der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) unterliegt/unterliegen;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit nicht mehr als 90 Tage beträgt, und (iv) die das Höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAWs, deren Teilfonds oder Anteilsklassen für betriebliche Altersversorgungssysteme reserviert sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Hauptzweck es ist in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Anteile an einer Börse notiert oder gehandelt werden und deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Entwicklung eines oder mehrerer Indizes zu replizieren.

Quellensteuer

Vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

In Luxemburg ansässige, natürliche Personen

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Fondsanleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung unterliegen Anleger keiner Kapital-, Einkommens- oder Quellensteuer in Luxemburg, es sei denn sie sind in Luxemburg ansässig oder haben dort eine Betriebsstätte.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anlegern die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, es sei denn:

- (i) sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- (ii) die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile stellen keine wesentliche Beteiligung dar. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10% des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) erhöht.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen einer Körperschaftssteuer in Höhe von 27,08% (im Jahr 2017 für Körperschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die von einem besonderen Steuerregime profitieren, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement), so dass die Anteileinkünfte sowie die darauf generierten Kapitaleinkünfte keiner luxemburgischen Ertragsbesteuerung unterliegen.

Die Anteile sind Bestandteil des steuerpflichtigen Nettovermögens der luxemburgischen körperschaftlichen Anleger, außer der Anteilinhaber ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt der Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% auf jährlicher Basis. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05% gilt für den Anteil des Nettovermögens, welcher 500 Millionen Euro übersteigt.

In Luxemburg nicht ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („EURO-CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich wird die EURO-CRS Richtlinie zum ersten Mal zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017 angewandt, d.h. die Zinsrichtlinie wird ein Jahr länger wirksam sein.

Die EURO-CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Fondsanleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes sowie gemäß den Angaben durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet, soweit dieses Konto als

ein meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Unter dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für Informationen aus dem Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Unter der Euro-CRS Richtlinie muss die erste AEOI für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 durch die mitgliedstaatlichen Steuerbehörden angewandt werden.

Zusätzlich hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD unterzeichnet („Multilaterale Vereinbarung“). Die Multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, das CRS in Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; es bedarf daher Abkommen auf Länderbasis.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile am Fonds abzulehnen wenn die übermittelten oder nicht-übermittelten Informationen die den Vorgaben gemäß dem CRS-Gesetz nicht entsprechen.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich der Umsetzung der Änderungsrichtlinie hinzuziehen.

FATCA:

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („meldepflichtige FATCA-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend meldepflichtige FATCA-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäß FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS

oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen verlangen;

- Informationen betr. eines Anteilinhabers und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges FATCA-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- Informationen über Zahlungen an Anteilinhaber mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmendes Finanzinstitut (non-participating foreign financial institution) an die Luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes)
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung im Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

11. Investorenrechte

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Marktpreis kann daher von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip (Verordnung (EG) 1215/2012 sieht hierzu einige Ausnahmen vor) in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und werden in den anderen EU Mitgliedstaaten vollstreckbar sein, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

12. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

13. Allgemeine Informationen

Alle wichtigen Informationen für die Anteilinhaber (z.B. Ausschüttungsanzeigen) werden, sofern gesetzlich erforderlich, in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. In Luxemburg handelt es sich hierbei um die Tageszeitung „Luxemburger Wort“. Sofern kein gesetzliches Erfordernis zur Veröffentlichung in einer Tageszeitung besteht, können die Mitteilungen an die Anteilinhaber auf www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications veröffentlicht werden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungs- und Sonderreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgebend.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Rechenschaftsbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Verkaufsprospektes.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement);
- KIID;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Im Zusammenhang mit dem Fonds abgeschlossene Verträge (Verwahrstellenvertrag sowie dessen Zusatzvereinbarung, Portfoliomanagement-Vertrag Anlageberatungsvertrag); und
- Jahresberichte, Halbjahresberichte und evtl. Zwischenberichte des Fonds.

Hinweis:

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Dieses Verwaltungsreglement vom 28. August 2018 legt allgemeine Grundsätze für den von der Verwaltungsgesellschaft VP Fund Solutions (Luxembourg) SA gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form eines „*fonds commun de placement*“ aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds namens MET Fonds (der „Fonds“) fest, soweit die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklären. Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwahrstelle verwahrt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement und den Sonderreglements geregelt, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement, das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Diese natürlichen oder juristischen Personen können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Werden Anlageberater aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung Anlageberater und/oder Portfolio-Manager hinzuziehen, bzw. sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die

Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID“), welche aktuelle Informationen zu dem Fonds enthalten, insbesondere im Hinblick auf Anteilpreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 DIE VERWAHRSTELLE

1. Die Verwahrstelle für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (die „Verwahrstelle“).
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und dem Verwahrstellenvertrag zu dem Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Teilfonds verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a. Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen und
 - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

5. Soweit der Fonds Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten (hiernach zusammen als „Einlagen“ bezeichnet) bei der Verwahrstelle platziert, findet hierauf der zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit festgelegte Zinssatz Anwendung. Im Hinblick auf diese Einlagen kann die Verwahrstelle als Treuhänderin gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 2003 über den Trust und Treuhandverträge handeln. In diesem Falle ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds nur die Beträge gutschreiben, die ihr von den Korrespondenzbanken, bei denen sie die den Einlagen entsprechenden Gelder platziert hat, zurückgezahlt werden. Die Verwahrstelle hat allerdings alle angemessenen Schritte zu unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um die Rechte des Fonds im Hinblick auf die so platzierten Einlagen durchzusetzen.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
7. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls hat die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds, wie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im Verkaufsprospekt beschrieben, werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Die Richtlinien gelten pro Nettoteilfondsvermögen. Punkt 3 I), ist für den gesamten Fonds gültig. Im Sinne dieses Artikels wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Es gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- „Mitgliedstaat“: Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt auch jeder Teilnehmerstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und in den durch vorbenanntes EWR-Abkommen sowie zugehörigen Urkunden definierten Grenzen gleichgestellt ist.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „geregelter Markt“: ein Markt im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, Nr. 14) der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- „Gesetz vom 17. Dezember 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „OECD“: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Wertpapiere“: - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 6 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik der Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen des Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und im KIID erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat niedergelassen sind, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind. Hierzu hat die CSSF eine Liste der betreffenden Staaten erstellt, diese Liste wird regelmäßig mit den eingegangenen Einlagen in den verschiedenen Staaten überprüft;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sinne der Anlagepolitik handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG¹ erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung; und
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.

¹ Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem von der CSSF akzeptierten Nicht-Mitgliedstaat (wie z.B. OECD Mitgliedstaaten oder G20 Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Fonds angelegt werden.**
- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 3 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 5 a), b) entsprechende Anwendung.
- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Ein Teilfonds kann zusätzlich:

unter den in dem Verwaltungsreglement, Sonderreglement, sowie im Prospekt vorgesehenen Bedingungen Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurde, zeichnen, erwerben und/oder halten, jedoch vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, dass:

- der Zielteilfonds selbst nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen;
- das eventuell mit den betroffenen Titeln verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Titel von diesem Teilfonds gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens des Teilfonds zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt wird; und
- keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA und diesen Zielteilfonds vorliegt, der in den Zielteilfonds investiert hat.

5. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehend 1. bis 4. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.

- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten und Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen durch eine entsprechende Regelung im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

6. Techniken und Instrumente

Einsatz von Techniken und Instrumenten:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben geschieht.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Portfolio-Manager – werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in Punkt 3 a) Satz 3 genannte Gegenparteilgrenze in Höhe von 5 % bzw. 10 % einhalten.

- b) Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt:

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte für den Fonds vornehmen. Im Rahmen einer solchen Transaktion überträgt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher, der sich verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft zugunsten des betreffenden Teilfonds dieselben Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für solche Transaktionen vom Entleiher eine Gebühr zugunsten des Teilfonds. Dies bietet die Möglichkeit, die Gewinne des Wertpapierportfolios des Teilfonds zu steigern. Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte für den Fonds vornehmen sofern sie den oben unter Punkt 6. „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ unter Punkt a) aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen:

- (i) Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden;

- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nur direkt verleihen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearing Institut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, welche auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche von der CSSF als den durch das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird;
- (iii) Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschliessen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte (Wertpapierpensionsgeschäfte)

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Verwaltungsgesellschaft (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Reverse-Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Verwaltungsgesellschaft (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere von der Verwaltungsgesellschaft zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft schließt solche Vereinbarungen zugunsten eines Teilfonds in folgenden Fällen ab: (a) wenn kurzfristig verfügbare Geldmittel investiert werden sollen: in diesem Fall entspricht die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier einem Zinsgewinn bei einem Darlehen oder (b) wenn kurzfristig über ein bestimmtes Wertpapier verfügt werden soll.

Die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an derartigen Transaktionen für den Fonds unterliegt jedoch insbesondere den folgenden zusätzlichen Regelungen:

- i. Die Gegenpartei derartiger Transaktionen muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als äquivalent zu den durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Regelungen angesehen wird.
- ii. Die Verwaltungsgesellschaft kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Repo-Geschäfte nur vornehmen, falls sie jederzeit dazu in der Lage ist, (a) sämtliche Wertpapiere, die dem Repo-Geschäft unterliegen bzw. die gesamten Barmittel im Falle von Reverse-Repo-Geschäften zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu beenden, wobei Termin-Repo-Geschäfte und Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage als zeitliche Vereinbarungen zu betrachten sind, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

7. Derivate

- a) Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.
- b) Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 1 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 7 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.
- c) Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

- d) Der Fonds kann sog. Total Return Swaps abschließen. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf Erhalt des Gesamtertrags, Kupons plus Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Index oder Vermögenskorbs gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten.

8. Master-Feeder

Der folgende Abschnitt ist nur in dem Fall relevant, dass der Teilfonds diese Struktur gewählt hat.

Aufgrund der Ausnahmegvorschrift von Artikel 2, Paragraph (2), erste Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie Artikel 41, 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, darf der Fonds als Feeder-OGAW oder Master-OGAW innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln. Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) gemäß Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 2 b) gehaltene flüssige Mittel;
- b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 1 g) und Art. 42 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;

Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder- OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risikos des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat,
- b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilhaber, gelten Art. 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich und Art. 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master- OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,
- b) nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder- OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Art. 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Die Anlage eines Feeder- OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze überschreitet, die nach Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 3 i), auf Anlagen in andere OGAW Anwendung findet, unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Anwendung von Wertpapierleihgeschäften den Verleiher verpflichten, Sicherheiten zu hinterlegen, die zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum des Gesamtbetrages der verliehenen Wertpapiere darstellen.

Repo-Geschäfte

Die für Repo-Geschäfte erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum Nominalbetrages darstellen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden, es sei denn und gegebenenfalls nur in dem Umfang, in welchem dies nach dem luxemburgischen Gesetz und den jeweiligen anwendbaren Vorschriften zulässig ist.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Fonds.

10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512 eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds in angemessener Weise erfasst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko des Fonds, den Gesamtnettowert des betreffenden Fondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb dieses Artikels 4 Punkt 3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwenden. Voraussetzung hierzu ist, dass solche Techniken und Instrumente aufgrund eines effizienten Portfoliomanagements benutzt werden. Im Falle des Einsatzes von Derivaten, sollen deren Bedingungen und Grenzen der Verordnung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Unter keinen Umständen werden diese Tätigkeiten hinsichtlich des Fonds dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko in Finanzderivatinstrumenten, berechnet nach dem VaR- Ansatz, weder 200 % des Referenzportfolios (der Benchmark) noch 20 % der gesamten Nettovermögenswerte oder, basierend auf dem Commitment- Ansatz, nicht 100 % seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

Informationen zum Risikomanagementverfahren, zur erwarteten Hebelwirkung sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR Ansatz) und Informationen hinsichtlich des Referenzportfolios für OGAW bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

Artikel 5 ANTEILE AM FONDS UND ANTEILKLASSEN

1. Anteile an einem Teilfonds werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und 4 Nachkommastellen.
3. Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann jedoch für den Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
 - b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
 - c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrages oder der Mindesteinlage
 - d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
 - e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
 - f. im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („institutionelle Anteilklasse“) oder für nicht-institutionelle Anleger („nicht-institutionelle Anteilklasse“) vorgesehen ist, oder
 - g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der

Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“ und/oder „Late Trading“ wie näher im Verkaufsprospekt beschrieben oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist. Insbesondere betrifft dies die Ausgabe und das Eigentum an Anteilen von US-Personen.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
 4. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen, vorbehaltlich eventuell anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).
 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann in dem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen von US-Personen beschränken. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen *Regulation S* oder dem *US-Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“). Sofern ein Dritter mit der Ausführung der

Anteilwertberechnung beauftragt werden sollte, wird dieser namentlich im Verkaufsprospekt erwähnt werden. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Teilfonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h. Swaps / Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungs-berechtigter Anteilklassen am gesamten Nettoteilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlegekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unverzüglich allen Anteilhabern mitteilen, die während der Zeit der Aussetzung der Inventarwertberechnung ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem Rücknahmepreis unter den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Unter Vorbehalt anderslautender Vorschriften erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages wie im Verkaufsprospekt beschrieben, dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt erwähnten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Werden Wertpapierverkäufe zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen vorgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber vornehmen. Ist ein Verkauf von liquiden Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie des Anteilscheingeschäftes vorübergehend beschließen.

Während dieser Zeit wird sich die Verwaltungsgesellschaft bemühen, sämtliche Maßnahmen im Interesse der Anleger zu ergreifen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Rücknahme von Anteilen schnellstmöglich wieder nachkommen kann.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 ERTRAGSVERWENDUNG

1. Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Pro Teilfonds können sowohl Thesaurierungen als auch Ausschüttungen festgelegt werden.
2. Im Falle einer Ausschüttung können Ausschüttungen bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile einer Anteilsklasse, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.
2. Die Dauer eines Teilfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
3. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals bleibt; und
5. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgendem Fall:

wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme der jeweiligen Anteile eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS UND VON TEILFONDS

Eine Verschmelzung von Fonds kann entsprechend der Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds oder einen Teilfonds entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Fonds oder Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den betreffenden Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den betreffenden Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Fonds oder Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Fonds bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des jeweiligen Teilfonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Fonds oder Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds oder einen Teilfonds, entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

Artikel 14 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten;
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- c. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- d. Honorare und Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- e. Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- g. Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Fonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Sofern eine Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds (andere OGA's, OGAW's oder closed-ended funds) erfolgt, wird in der Regel von deren Verwaltungsgesellschaft eine weitere Verwaltungsvergütung belastet. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen, im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 3 % p.a. liegt. Eine eventuell anfallende Outperformance-Fee bleibt hiervon unberücksichtigt. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- l. die Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Versand der Berichte und Verkaufsprospekte einschließlich des Hauptreglements sowie der Sonderreglements;
 - m. die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;
 - n. die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;
 - o. Kosten für die Berechnung, Erstellung und die Veröffentlichung von steuerlich relevanten Angaben, welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, durch Anlagen von Steueransässigen, für deren Anlage in den Fonds diese Angaben unabdingbar sind, entstehen;
 - p. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - q. Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Telekurs, Bloomberg etc.);
 - r. Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
 - s. sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zu Gunsten des Teilfonds.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen von Sonderreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements und von Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *RESA* erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, KIID, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *RESA* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Tageszeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu den jeweiligen Teilfonds die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT

MET Fonds – PrivatMandat

Für den MET Fonds – PrivatMandat („Teilfonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 28. August 2018, welches die Allgemeinen Grundsätze für den von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form eines „*fonds commun de placement*“ aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds MET Fonds festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 28. August 2018.

Der Teilfonds besteht aus einer Anteilklasse mit der Bezeichnung „A“.

Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

A. Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen überwiegend in Zielfonds, Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate, Aktienanleihen u.a.) auf alle zulässigen Vermögenswerte zu investieren, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Der länderspezifische Schwerpunkt liegt auf den Anlageregionen Europa, Amerika, Asien sowie Emerging Markets. Daneben wird beabsichtigt, mittels einer Investition in Zielfonds oder anderen zulässigen Vermögenswerten an der positiven Wertentwicklung von Trendregionen oder -branchen zu partizipieren.

Die Zielfonds, welche in die vorgenannten Anlagesegmente investieren, werden anhand des „Best-Select-Ansatzes“ ausgewählt. Mit dessen Hilfe sollen bereits erfolgreiche Fonds solcher Investmentgesellschaften als Anlagemöglichkeit ausgewählt werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Fonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Fondsvermögens in einer der oben genannten Vermögensgegenstände gehalten werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Dabei wird versucht, nicht in Zielfonds zu investieren, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

B. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Teilfonds daneben auch Derivate sowie Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 6 und Nr. 7 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der

Derivate sowie der Techniken und Instrumente ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Derivaten sowie von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Hebelwirkung

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß der CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit Hilfe von über den Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) ermittelten Zahlen zu vervollständigen. Die tatsächliche Summe der Nominalwerte der Derivate kann sich zukünftig ändern und die erwartete Hebelwirkung der Derivate zeitweise übersteigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 1 und 2 liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 1 als ungehebeltes Portfolio zu verstehen. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zur Überschreitung der angestrebten Marke kommen kann.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

Artikel 21 ANTEILE

1. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

Artikel 22 WÄHRUNG, ERSTAUSGABEPREIS, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).
2. Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“).

Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilswerts für jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten des Vertriebes erhoben. Der Ausgabepreis erhöht sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in den verschiedenen Ländern anfallen, in denen Teilfondsanteile verkauft werden.

Dem Vertrieb steht eine Verkaufsprovision zu von zurzeit bis zu 5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vor beschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
7. Vollständige Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.
8. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vor beschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.
10. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
11. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG

Die Anteilsklasse A ist thesaurierend. Es ist beabsichtigt, die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht auszuschütten, sondern zur Wiederanlage zu verwenden.

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnis in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.
2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
4. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

Artikel 24 VERWAHRSTELLE

Verwahrstelle ist VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Verwaltungsgesellschaftsvergütung in Höhe von max. 0,20 % p.a., mindestens jedoch 20.000 EUR p.a, sowie eine Verwaltungsvergütung in Höhe von max. 1,00% p.a.zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Ab der zweiten Anteilsklasse pro Teilfonds wird dem jeweiligen Teilfonds eine Gebühr in Höhe von 3.000,- EUR in Rechnung gestellt.
2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen:
 - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,1 % p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
 - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
 - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
 - für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75 % auf den auszuzahlenden Betrag.
3. Der Anlageberater ist berechtigt, vom Fonds max. 0,3 % p.a. als Anlageberatungsvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Zusätzlich erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die Wertentwicklung des Netto- Teilfondsvermögens 4% pro Jahr übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 10% des Vermögenszuwachses um den die Hurdle Rate übertroffen wird.

Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr.

4. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, vom Fonds max. 1,0 % p.a. als Vertriebsstellenvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
5. Dem Teilfonds können die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.
6. Des Weiteren kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.
7. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Verkaufsprospekt sowie gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
8. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds durch den Fonds (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
 - a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
 - b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und
 - c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Portfoliomanagers hinsichtlich „Soft Commission“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
9. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.
10. Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmte Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen, sie beträgt jedoch max. 0,7% p.a. des Teilfondsvermögens. Sofern Vermittlungsfolgeprovisionen gewährt werden, gehen diese zu Lasten des Teilfondsvermögens.

11. Die Gebühr für den Portfoliomanager in Höhe von max. 0,8% wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 26 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

SONDERREGLEMENT

MET Fonds – VermögensMandat

Für den MET Fonds – VermögensMandat („Teilfonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 28. August 2018, welches die Allgemeinen Grundsätze für den von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form eines „*fonds commun de placement*“ aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds MET Fonds festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 28. August 2018.

Der Teilfonds besteht aus drei Anteilklassen mit der Bezeichnung „A“, „B“ und „select“.

Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

A. Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen weltweit überwiegend in Zielfonds (Aktien-, Renten-, Rohstoff- und Mischfonds) zu investieren. Geeignete Investments sind dabei ca. 30 Fonds namhafter Investmentgesellschaften nach dem „Best-Select-Ansatz“.

Zur Intensivierung eines Börsenaufschwungs bzw. einer Minderung des Börsenabschwungs kann das Teilfondsvermögen auch in Aktien, Zertifikate, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Options-, Genuss- und Partizipationsscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel, Festgelder und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Fonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Fondsvermögens in einer der oben genannten Kategorie der Vermögensgegenstände gehalten werden.

Der vermögensverwaltende Investmentansatz und der Schwerpunkt liegen auf einer ausgewogenen Verteilung über alle Vermögensklassen.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Dabei wird versucht, nicht in Zielfonds zu investieren, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

B. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Teilfonds daneben auch Derivate sowie Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 6 und Nr. 7 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der Derivate sowie der Techniken und Instrumente ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Derivaten sowie von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Hebelwirkung

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß der CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit Hilfe von über den Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) ermittelten Zahlen zu vervollständigen. Die tatsächliche Summe der Nominalwerte der Derivate kann sich zukünftig ändern und die erwartete Hebelwirkung der Derivate zeitweise übersteigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 1 und 2 liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 1 als ungehebeltes Portfolio zu verstehen. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zur Überschreitung der angestrebten Marke kommen kann.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

Artikel 21 ANTEILE

1. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

Artikel 22 WÄHRUNG, ERSTAUSGABEPREIS, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).
2. Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“).

Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilswertes für jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 % des Anteilwertes. Die

Verkaufsprovision wird zugunsten des Vertriebes erhoben. Der Ausgabepreis erhöht sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in den verschiedenen Ländern anfallen, in denen Teilfondsanteile verkauft werden.

Dem Vertrieb steht eine Verkaufsprovision zu von zurzeit bis zu 5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vor beschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
7. Vollständige Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.
8. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vor beschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.
10. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.

11. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG

Die Anteilklasse A des Teilfonds ist thesaurierend. Es ist beabsichtigt, die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht auszuschütten, sondern zur Wiederanlage zu verwenden.

Die Anteilklassen B und select sind ausschüttend.

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnis in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.
2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
4. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

Artikel 24 VERWAHRSTELLE

Verwahrstelle ist VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Verwaltungsgesellschaftsvergütung in Höhe von max. 0,20 % p.a., mindestens jedoch 20.000 EUR p.a, sowie eine Verwaltungsvergütung in Höhe von max. 1,00% p.a. für die Anteilklassen A und B beziehungsweise max. 0,3% p.a. für die Anteilklasse select zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Ab der zweiten Anteilsklasse pro Teilfonds wird dem jeweiligen Teilfonds eine Gebühr in Höhe von 3.000,- EUR in Rechnung gestellt.
2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen:
 - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,1 % p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
 - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
 - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
 - für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75 % auf den auszuzahlenden Betrag.
3. Der Anlageberater ist berechtigt, vom Teilfonds max. 0,3 % p.a. für die Anteilklassen A, B und select als Anlageberatungsvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Zusätzlich erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die Wertentwicklung des Netto- Teilfondsvermögens 4% pro Jahr übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 10% des Vermögenszuwachses um den die Hurdle Rate übertroffen wird. Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr.

4. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, vom Teilfonds max. 1,0% p.a. für die Anteilklassen A und max. 1,5% p.a. für die Anteilsklasse select als Vertriebsstellenvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
5. Dem Teilfonds können die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.
6. Des Weiteren kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.
7. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Verkaufsprospekt sowie gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
8. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds durch den Fonds (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
 - a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
 - b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und
 - c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Portfoliomanagers hinsichtlich „Soft Commissions“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
9. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.
10. Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmte Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen, sie beträgt jedoch max. 0,7% p.a. des Teilfondsvermögens. Sofern Vermittlungsfolgeprovisionen gewährt werden, gehen diese zu Lasten des Teilfondsvermögens.

11. Die Gebühr für den Portfoliomanager in Höhe von max. 0,8% wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 26 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl-, Vertriebs- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21-23
D-40212 Düsseldorf

Die Entgegennahme des Ausgabepreises für Fondsanteile sowie die Auszahlung des Rücknahmepreises von Fondsanteilen, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können über die Zahlstelle erfolgen.

Bei der oben genannten Stelle können auch der Inventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt und Anteile des Fonds erworben und zurückgegeben werden. Bei diesem Umbrella-Fonds können zusätzlich auch Umtauschanträge für die Anteile bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Bei der oben genannten Stelle sind folgende weitere Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich:

- der aktuelle Verkaufsprospekt einschl. Verwaltungs- und Sonderreglement
- KIID
- die Satzung der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
- die Rechenschafts-, Halbjahres- und evtl. Zwischenberichte
- die im Verkaufsprospekt weiterhin genannten Verträge (Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag sowie dessen Zusatzvereinbarung, Anlageberatungsvertrag)

Die täglichen Ausgabe- und Rücknahmepreise an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der elektronischen Börsenzeitung veröffentlicht.

Alle Informationen gemäß § 298 Absatz 2 KAGB erhält der Anleger zusätzlich mittels dauerhafter Datenträger. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden, sofern nicht anders gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben, auf www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications veröffentlicht. Alle steuerlich relevanten Angaben werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.